

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der FEBAG Holzfenster und Holztüren GmbH**

## **§ 1 Allgemeines**

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen haben Gültigkeit für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind.
- 1.2 Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, gelten an dieser Stelle die gesetzlichen Regelungen, alle anderen Bestimmungen bleiben davon unberührt und gelten verbindlich fort.

## **§ 2 Bauleistungen**

- 2.1 Bei allen Bauleistungen einschließlich Montage gilt die Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Soweit der Auftrag durch einem im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird. Bei Auftragserteilung von Bauleistungen durch einen Privatkunden wird die VOB/B nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie gesondert vereinbart wird. Für die Herstellung, Lieferung und Instandsetzung von Holzfenstern und Holztüren sowie für sonstige Leistungen, die nicht Bauleistungen im Sinne der Ziffer 2.1 sind oder Bauleistungen, bei denen die VOB/B gemäß Ziffer 2.1 nicht einbezogen wird, gelten die nachfolgenden Paragraphen und deren Ziffern.

## **§ 3 Angebote und Aufträge, Fertigungszeit und/oder Lieferung**

- 3.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet sind. Ein wirksamer Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsrückbestätigung zustande.
- 3.2 Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung zzgl. 7 Werktage.
- 3.3 Sämtliche unserer Preise sind ohne Lieferung. Die hierfür anfallenden Kosten für die Lieferung mit Tour werden im Vortexte und /oder Nachtext unserer Angebote bekannt gegeben. Sollte eine Abholung vereinbart sein, so gilt die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angegebene Fertigungszeit als verbindlich. Nach Fertigstellung der Ware erfolgt eine Fertigstellungsmeldung und die Rechnungslegung mit den entsprechend vereinbarten Zahlungsfristen. Sollte die Ware nicht innerhalb dieser vereinbarten Zahlungsfrist abgeholt werden, berechnen wir für die Bereitstellung von Lagerplätzen 10,00 €/Tag und je Gestell netto.

## **§ 4 Mängel und Gewährleistung**

- 4.1 Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB bzw. der VOB/B sofern diese als Vertragsbestandteil vereinbart ist.
- 4.2 Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich bei Lieferung oder bei Bauleistungen mit der Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen erkennbarer Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.
- 4.3 Jeder Lieferung wird eine Bedienungs-, Wartungs- und Instandhaltungsbroschüre incl. Lagerhinweise in Form einer Broschüre zur Beachtung beigelegt. Diese ist auch unter [www.febag-gmbh.de](http://www.febag-gmbh.de) als Download erhältlich

## **§ 5 Abnahme**

- 5.1 Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber zweimal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktage nach Zugang der zweiten Aufforderung ein.
- 5.2 Sollte eine Baumaßnahme in mehrere Bauabschnitte unterteilt sein, so ist grundsätzlich eine Teilabnahme der einzelnen Bauabschnitte, ohne gesonderte Vereinbarung, durchzuführen.

## **§ 6 Zahlungen**

- 6.1 Bei Erstaufträgen/Neukunden werden die ersten 3 Aufträge grundsätzlich gegen Vorauszahlung oder  
Zahlung bei Lieferung/Abholung abgerechnet. Nachfolgende Aufträge werden, vorbehaltlich einer  
positiven Bonitätsprüfung, auf Zahlungsziel (siehe oben) geliefert.  
Das Warenkreditlimit richtet sich nach dem Jahresumsatz und der Einhaltung vereinbarter Zahlungsziele, beträgt jedoch maximal 10.000,00 € brutto.  
Sind innerhalb von 12 Monaten keine Aufträge erteilt worden, gilt der Status Erstauftrag/Neukunde.

- 6.2 Ist die vertraglich vereinbarte Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 6.3 Für den Fall einer Skontovereinbarung gilt, dass der Zahlungsbetrag spätestens am letzten Tag der Skontofrist auf einem der Geschäftskonten des Auftragnehmers wertgestellt sein muss. Wertstellungen nach der vereinbarten Skontofrist führen zur Rückforderung des Skontobetrages.
- 6.4 Für in sich abgeschlossene Leitungsteile und für eigens angefertigte Bauteile kann eine Abschlagszahlung berechnet werden in Höhe des erbrachten Leistungswertes. Verzögert sich aus vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen, wozu auch Verzögerungen im Bauablauf gehören, der Einbau montagefertiger Bauteile um mehr als 14 Tage, so wird eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes fällig.
- 6.5 Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos auf eines unserer Geschäftskonten.
- 6.6 Barzahlungen erfolgen nur wenn diese vorher schriftlich vereinbart sind.
- 6.7 Wechsel und Schecks werden nicht akzeptiert.

### **§ 7 Haftung und höhere Gewalt**

- 7.1 Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften und in Höhe unseres Deckungsumfangs unseres Versicherers. Fälle höherer Gewalt, die uns ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen hindert, entbindet uns bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der vertraglichen Erfüllung.

### **§ 8 Technische Hinweise**

- 8.1 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere: Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen, zu fetten oder zu justieren. Außenanstriche (z.B. Fenster) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionalität der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen. Die Wartungsarbeiten sind ausschließlich durch ein autorisiertes Fachunternehmen mit einem Wartungsprotokoll auszuführen. Ein Wartungsangebot kann jederzeit angefordert werden.
- 8.2 Unwesentlich, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind. Solche Abweichungen stellen keinen Mangel dar.

### **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 Leistungen und Lieferungen bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum der FEBAG Holzfenster & Holztüren GmbH.  
Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- 9.3 An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben oder bei Verwendung gegenüber Dritten mit 15 % der Auftragswertes zu vergüten.
- 9.4 Im Falle der Stornierung des Auftrages nach Übergabe der Werkplanung mit Detailschnitten fallen ebenfalls 15 % Stornierungskosten für den bislang entstandenen Aufwand (Werkplanung

mit Detailschnitten) an. Nach Zahlungseingang erfolgt die Übertragung der Urheberrechte aus Punkt 9.3.

#### **§ 10 Gerichtsstand**

10.1 Im Falle von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand der Geschäftssitz der FEBAG Holzfenster & Holztüren GmbH vereinbart.